

[124] IV. Unter Bezugnahme auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 17. November d. J., betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 — Regierungsblatt S. 331 — hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 19. November 1906.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departementchef:  
Stevogt.**

**Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 19 »Postnachnahmesendungen« erhält der erste Abs. unter iv (Änderung vom 15. März 1904) folgende Fassung:

Briefsendungen mit Nachnahme — ausgenommen solche mit dem Vermerke »Durch Eilboten« oder »Postlagernd« — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt.

2. Im § 36 »Bestellung und Bestellgebühren« erhält der Abs. vii mit Einschluß der Änderung vom 25. April 1903 folgende Fassung:

Bei der Abtragung nach dem Landbestellbezirke werden für Postanweisungen nebst den Gelbbeträgen und für Briefe mit Wertangabe 5 Pf., für gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und Pakete mit Wertangabe bis zum Gewichte von 2½ kg einschließlich 10 Pf. und für Pakete von höherem Gewichte 20 Pf. für das Stück erhoben. Die Bestellgebühr für Postanweisungen kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Gelbbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

3. Im § 38 »Zeit der Bestellung« erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Postbehörde bestimmt, zu welchen Zeiten die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Dezember in Kraft.

Berlin W 66, den 17. November 1906.

**Der Reichskanzler.**  
J. B.: Kraetke.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.